



Hallenordnung

Vorbemerkung

Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ein geordneter Ablauf ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme. Die in dieser Hallenordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten. Jeder Nutzer und Gast ist gehalten, die Hallen pfleglich zu behandeln.

Besucher und Gäste sind verpflichtet, diese Hallenordnung anzuerkennen. Ausnahmen zur Hallenordnung im Sinne einer Zweckmäßigkeit für den Sylter-Segler Club e.V. können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Weisungsbefugt sind der Hafenmeister und der Hallenwart, im Bedarfsfall auch übergreifend. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Der Sylter-Segler Club e.V. übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die in den Hallen beziehungsweise auf seinem Gelände entstehen (z.B.: Diebstahl, Einbruch, Feuer, Hochwasser, Sturm o.ä.). Die Benutzung aller Club-Einrichtungen, so auch der Hallen, erfolgt immer auf eigene Gefahr und Risiko.

Allgemein

Der Sylter-Segler Club e.V. betreibt drei Bootshallen in zwei Gebäuden grundsätzlich als Winterlager für Boote der Vereinsmitglieder. Eine Lagerung im Sommer ist möglich, dies gilt auch für Kleinboote und Tender. Die Vergabe der Hallenliegeplätze erfolgt durch den Hallenwart. Es besteht die Möglichkeit bei diesem einen so genannten Winterlager-Vertrag abzuschließen. Bewerbungen für einen Liegeplatz können nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität berücksichtigt werden.

Der Sylter-Segler Club e.V. erhebt für die Benutzung der Hallen Gebühren, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und der Beitrags- / Gebührenordnung zu entnehmen sind. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Hallengebühren werden aufgrund der Bootsgröße in qm berechnet. Diese Berechnung erfolgt bei einer Länge des Boots über alles (hier werden Anbauteile wie beispielsweise Badeplattformen, Klüver, BADELEITERN, Bugsprite, Außenborder etc. hinzugerechnet) zuzüglich einem halben Meter und einer Breite des Bootes über alles zuzüglich einem halben Meter. Die Bootstrailergröße ist der Bootsrumpfgröße entsprechend anzupassen.

Der Sylter-Segler Club e.V. übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Booten, der Boots-ausrüstungen und von persönlichen Gegenständen. Das bestehende Schadenrisiko für private Boote, dass sich aus der Nutzung der Hallen oder durch Naturereignisse, Vandalismus, Diebstahl u.a. ergibt, trägt der Bootseigentümer, in dessen Verantwortung auch der Abschluss entsprechender Versicherungen liegt.

Lagerung

Der früheste Zeitpunkt für die Winterlagerung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Einlagerung endet spätestens am 31. Mai eines Jahres. Über Ausnahme entscheidet der Hallenwart. Die Lagerung der Schiffe erfolgt nach Absprache mit dem Hallenwart. Sämtliche Rangierarbeiten geschehen alleine auf das Risiko der Eigner. Die Bootswagen müssen leichtgängig, stabil und sicher zu bewegen sein. Der Hallenwart behält sich das Recht vor, nicht mehr rangierfähige Bootswagen, nicht einzulagern.

Ein Boot, welches länger als zwei Jahre nicht gefahren wird, kann nach Vorstandsbeschluss ausgelagert werden. Das gleiche gilt auch für Neu- und Umbauten, an denen nach Ablauf von zwei Jahren keine Fortschritte zu erkennen sind.

Das Abstellen von leeren Trailern ist nur in Absprache mit dem Hallenwart möglich.

Die Nutzer der Hallen sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche ihr Boot ausreichend zu versichern (Haftpflichtversicherung). Über die Versicherung ist dem Sylter-Segler Club e.V. jährlich unaufgefordert der Nachweis zu bringen.

Die Eigner der eingelagerten Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte beziehungsweise Beauftragte dem Sylter-Segler Club e.V., seinen Mitgliedern oder Dritten zufügen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterweisung solcher Hilfskräfte über den Inhalt der Hallenordnung und deren Einhaltung. Fairness bedeutet: Ich informiere den Hallenwart beziehungsweise Eigner bei Auffälligkeiten oder Beschädigungen.

Bei Nutzung der Hallen des Sylter-Segler Clubs e.V. akzeptiert der Bootseigner automatisch die Hallenordnung. Bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung ist der Vorstand befugt das Hallenrecht und den Hallenplatz aufzulösen, gleiches gilt bei ausbleibender Rechnungsbegleichung. Die Vornahme wird gegebenenfalls mit Hilfe gerichtlicher Inanspruchnahme geltend gemacht.

Stellplatz

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Hallenplatz. Der Stellplatz wird auf Weisung des Hallenwarts zugeteilt. Der Hallenplatz ist nicht übertragbar oder vererbbar.

Das Recht auf einen Stellplatz für das Folgejahr besteht, wenn nicht bis zum 30. Juni der laufenden Saison schriftlich gekündigt wird. Wer nicht ordnungsgemäß kündigt, bucht automatisch für die nächste Saison. Die Gebühren sind auch fällig, wenn ein Stellplatz nicht belegt wird. Bei Nichtinanspruchnahme eines Hallenplatzes entscheidet der Vorstand über die Rückvergütung im Einzelfall.

Bei Neuanschaffung von Booten, wenn es sich um Vergrößerungen handelt, muss mit dem Vorstand / Hallenwart abgestimmt werden, wie Liegemöglichkeiten in der Halle realisiert werden können. Findet keine vorherige Abstimmung mit dem Vorstand / Hallenwart statt, kann die Platzzuteilung vom Vorstand / Hallenwart versagt werden.

Jeder Hallenlieger hat auf Sauberkeit und Ordnung rund um sein Schiff und in der Halle zu achten. Verbrennungsmotoren dürfen in der Halle nicht laufen gelassen werden. Nach Beendigung der Winterlagerung muss der Stellplatz besenrein hinterlassen werden.

Lampen, Arbeitsgeräte und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Fall spätestens mit Verlassen der Halle, stromlos zu machen. Sollte man als letzter die Halle verlassen ist der Hauptschalter am Eingang auszuschalten. Die Türen und Tore der Hallen sind nachts stets verschlossen zu halten.

Alle Arbeiten auf dem Gelände, insbesondere Reinigungs-, Schleif- und Lackierarbeiten, sind nur im gegenseitigen verständnisvollen Einvernehmen durchzuführen. Es sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen von Berufsgenossenschaft, Feuerversicherung und Polizei zu beachten.

Die Reinigung beziehungsweise das Schleifen des Unterwasserschiffs, Abkratzen von Farbschichtens sowie grobe Schleifarbeiten sind bis zum 1. März eines Jahres zu vollenden, wobei die Schleifarbeiten nur im Nassschliffverfahren oder mit Geräten und entsprechender Absaugung vorgenommen werden dürfen. Ausnahmeregelungen bestehen danach nur mit Absaugung.

Sandstrahlen und Spritzlackierungen sind in den Hallen nicht erlaubt.

Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass absolute Sauberkeit an seinem Platz herrscht. Sämtliche anfallenden Bord- und Hallenlagerabfälle, die nicht in den Hausmüll gehören, sind von jedem Bootseigner mitzunehmen und gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Sondermüll, Schadstoffe beziehungsweise Problemabfälle (hierzu gehören unter anderem Farben, Lacke, Antifouling, Kunstharze, Holzschutzmittel, Imprägniersalze, Abbeizer, Verdüner, Pinselreiniger, Spiritus, Terpentin, Lösungsmittelhaltige Klebstoffe als Produktreste und deren Behälter mit den gebrauchten Pinseln und Rollen sowie Akkus, Batterien, Knopfzelle, Frostschutzmittel und Ölfilter) dürfen daher auch nicht vorübergehend in der Bootshalle deponiert werden. Werkzeuge, Kisten und Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Der Lagerplatz ist besenrein zu hinterlassen.

Feuerschutzvorschriften

Die eingelagerten Schiffe in den Hallen des Sylter-Segler Club e.V. sind nicht gegen Brand, Hochwasser oder andere Schäden durch den Sylter-Segler Club e.V. versichert. Somit liegt das Risiko alleine bei dem Bootseigner.

Jeder Hallenlieger ist verpflichtet folgende Punkte zu beachten:

- a.) Rauchen und offenes Feuer ist grundsätzlich wegen Brandgefahr verboten.
- b.) Notwendige Schweiß- oder Lötarbeiten sind nur außerhalb der Hallenliegezeiten durchzuführen. Ausnahmen hiervon müssen durch den Hallenwart genehmigt werden. Die Genehmigung entbindet wiederum nicht von der Haftung. Es gibt keine Ausnahmen während der Hallenlagerzeit.
- c.) Im Schiff dürfen keine Heizlüfter oder sonstige Heizgeräte (Standheizung) unbeaufsichtigt betrieben werden. Alle benutzten Elektrogeräte müssen sicher und vorschriftsmäßig sein. Lampen, Arbeitsgeräte und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Fall spätestens vor Verlassen der Halle stromlos zu machen.
- d.) Gasflaschen, Benzinkanister, nicht fest verbaute Akkumulatoren, Notsignale (Raketen, Signalmunition) oder ähnliches explosives Material müssen während des Winterlagers vom Schiff genommen werden.

e.) Alle motorisierten Schiffe müssen an gut erreichbarer Stelle einen Feuerlöscher an einer auf Slip gelegten Leine über Bord hängen. Bei fest eingebauten Akkumulatoren und Kraftstoffbehältern ist sicher zu stellen, dass keine Brandgefahr durch Überladung, Kurzschluss oder explosionsfähige Luftgemische auftreten kann. Die Verarbeitung von leicht entzündlichen Stoffen ebenso wie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig.

f.) Sofern der Verdacht der Nichteinhaltung der Anordnungen besteht, ist der Hallenwart jederzeit berechtigt die Schiffe zur Kontrolle zu betreten.

Sonstiges

Der Hallenwart ist jederzeit berechtigt Rangierarbeiten, die der Notwendigkeit entsprechen, auch ohne eine eingeholte Erlaubnis durchzuführen. Diese sollten aber nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Das Nutzungsrecht der Werkstatt steht jedem aktiven Vereinsmitglied zu. Diese ist sauber zu halten. Bei Benutzung der Werkstatt und deren Geräte sind die Werkstatt-Nutzungsregeln, welche an der Werkstatt aushängen, vom nutzenden Mitglied einzuhalten.

Der Kettenzug darf nur auf eigene Gefahr bedient werden. Der Bootseigner / Nutzer entbindet den Vereinsvorstand von der persönlichen Haftung aus fahrlässiger Fehlbedienung des Kettenzuges. Äußerste Vorsicht im Arbeitsbereich des Kettenzugs ist geboten.

Unnötiger Lärm, insbesondere zur Mittagszeit und abends, sollte mit Rücksicht auf die Nachbarn vermieden werden.

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht erlaubt. Ein kurzfristiges Befahren zum Ein- und Ausladen von Gegenständen ist ohne Behinderung anderer möglich.

Ein Übernachten oder Wohnen auf den Booten in der Halle ist aus Haftungsgründen nicht erlaubt.

Beim Verlassen der Halle ist der Hauptschalter abzuschalten. Ferner sind auch die Stecker aus den Steckdosen zu entfernen.

Gültigkeit

Die Hallenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Jeder Nutzer der Hallen erkennt diese Hallenordnung beim Benutzen der Hallen an.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hallenordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Hallenordnung als lückenhaft erweist.

Diese Hallenordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Hallenordnung. Gerichtsstand ist Niebüll.